

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) vom 07. November 2022

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises hat am 10. November 2025 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) i. d. F. vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025, Nr. 81) folgende

Satzung

beschlossen:

Die Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) vom 07. November 2022 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Formulierung:

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten monatlich einen Eigenanteil zu leisten. Dieser entspricht für Schüler der Grundschulförderklassen, Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen, Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der Freien Waldorfschulen den nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifpreisen für Schüler des Verkehrsverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis.

Bei Schülern, die im freigestellten Schülerverkehr befördert werden, beträgt der Eigenanteil pro Beförderungsmonat 1/12 der Kosten des Tarifs der AboCardAusbildung bzw. JugendTicket BW.

§ 2

§ 6 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 18.11.2025


Sven Hinterseh
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.